

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Kraftfahrzeugleasing mit Kilometerabrechnung für Verbraucher und Unternehmer bei Beteiligung des Händlers

1. Geltungsbereich, Vertragspartner, Vertragsabschluss

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kraftfahrzeugleasing mit Kilometerabrechnung („AGB“) gelten für Leasingnehmer („Kunde(n)“), die entweder Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, also jede natürliche oder juristische Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können oder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, also jede natürliche oder juristische Person, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Soweit einzelne Regelungen dieser AGB nur für Verbraucher oder nur für Unternehmer gelten oder anderweitig Unterschiede vorliegen, wird dies in den jeweiligen Ziffern dieser AGB durch den Zusatz **[für Verbraucher]** oder **[für Unternehmer]** hervorgehoben.

1.2 Vertragspartner für Kunden ist die Mobility Concept GmbH, Grünwalder Weg 34, 82041 Oberhaching, Deutschland, Tel. +49 89 63266 -0, E-Mail: leasing@mobility-concept.de, Handelsregister: Amtsgericht München HRB 130 788, vertreten durch ihre Geschäftsführer. Es besteht eine enge Kooperation zwischen Mobility Concept und dem jeweiligen Händler, von dem Mobility Concept das Fahrzeug erwirbt („Händler“). Vor diesem Hintergrund übernimmt der Händler vereinzelt Aufgaben von Mobility Concept als deren Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfe, wie z.B. die Lieferung des Fahrzeugs, die Rücknahme des Fahrzeugs bei Beendigung sowie die Beauftragung eines Sachverständigengutachtens. Vertragspartner für den Kunden bleibt stets Mobility Concept. Unter keinen Umständen trägt der Kunde das Bonitäts-/Insolvenzrisiko des Händlers. MeinAuto GmbH („MeinAuto“) stellt die Webseite für den Online-Marktplatz zur Verfügung.

Sofern vereinbart ist, dass zwei Kunden gemeinsam einen Leasingvertrag („Vertrag“) abschließen, sind beide Kunden jeweils einzeln berechtigt, die vertraglichen Ansprüche geltend zu machen. Die Kunden sind Gesamtschuldner.

1.3 Ein Vertrag zwischen Mobility Concept und dem Kunden wird geschlossen durch Bestellung durch den Kunden – entweder über die Webseite der MeinAuto („Webseite“) oder in den Geschäftsräumen des Händlers – und Annahme durch Mobility Concept per E-Mail. Verträge werden nur mit Kunden, die einen Wohnsitz in Deutschland haben, geschlossen.

(i) Fahrzeugauswahl

Zunächst kann der Kunde das Fahrzeug, das Gegenstand des Vertrags sein soll, (i) aus einem Fahrzeug-Inserat auf der Webseite oder (ii) aus einer Fahrzeugauswahl beim Händler vor Ort auswählen. Die auf der Webseite dargestellten Fahrzeuge stellen einen unverbindlichen Online-Katalog dar. Weder die Angebote auf der Webseite noch die beim Händler ausgestellten Fahrzeuge stellen ein Angebot der Mobility Concept zum Abschluss eines Vertrags dar.

a) Fahrzeugauswahl über die Webseite

Um ein unverbindliches Angebot zu erhalten, wählt der Kunde das gewünschte Fahrzeug aus bereits konfigurierten oder verfügbaren Fahrzeugen aus.

Der Kunde kann über die Webseite ein unverbindliches Angebot anfordern. Dies erfolgt entweder über sein bereits vorhandenes Kundenkonto durch Angabe seiner E-Mail-Adresse und seines Passwortes oder durch Angabe von Vor- und Nachnamen, E-Mail-Adresse und Telefonnummer, wodurch ein Kundenkonto angelegt wird.

Alternativ kann der Kunde per E-Mail ohne Anmeldung durch die Angabe von Vor- und Nachnamen, E-Mail-Adresse und Telefonnummer ein Angebot anfragen.

Hat der Kunde ein unverbindliches Angebot angefordert, erhält er eine E-Mail mit dem entsprechenden unverbindlichen Angebot zu dem ausgewählten Fahrzeug. Im Anschluss meldet sich der Händler beim Kunden, um die weiteren Schritte der Bestellung zu besprechen.

b) Fahrzeugauswahl in den Geschäftsräumen des Händlers

Der Kunde kann aus dem Fahrzeugangebot des Händlers wählen. Hat der Kunde ein Fahrzeug ausgewählt erstellt der Händler mittels der Kalkulationssoftware von Mobility Concept (MARA) ein unverbindliches Angebot. Der Kunde kann wählen, ob er dieses unverbindliche Angebot per Mail oder per Ausdruck erhalten möchte.

(ii) Bestellung durch den Kunden

Hat der Kunde ein unverbindliches Angebot von Mobility Concept erhalten, kann der Kunde wählen, ob (a) er die Bestellung über die Webseite abgibt und der Vertrag unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossen wird, oder ob (b) er eine Bestellung in den Geschäftsräumen des Händlers abgibt.

a) Bestellung über die Webseite

Möchte der Kunde eine Bestellung über die Webseite verbindlich aufgeben, gibt er alle für die Bearbeitung der Bestellung relevanten Daten ein: Geburtsname (falls abweichend), Geburtstag, Geburtsort, Geburtsland, Staatsangehörigkeit, Familienstand, aktuelle Adresse sowie ggf. Tätigkeit und Nettoeinkommen. Während des Bestellvorgangs werden dem Kunden technische Mittel in Form einer üblichen Vollständigkeits- und Plausibilitätskontrolle (Kontrolle, ob alle Pflichtfelder ausgefüllt wurden und ob die eingetragenen Zeichen zu dem entsprechenden Pflichtfeld passen) zur Verfügung gestellt, mit deren Hilfe der Kunde eventuelle Eingabefehler erkennen kann. Die Bestelldaten des Kunden werden noch einmal zur Überprüfung in einer Übersicht zusammengefasst. Der Kunde kann seine Eingaben jederzeit korrigieren und ändern, indem er eine entsprechend bezeichnete Funktion verwendet, bevor er die Bestellung verbindlich aufgibt. Der Kunde kann eine verbindliche Bestellung erst aufgeben, wenn er sich mit den AGB einverstanden erklärt hat. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Datenschutzbestimmungen können von der Webseite mit der Funktion „Drucken“ ausgedruckt und mit der Funktion „Speichern“ gespeichert werden. Durch Anklicken des Buttons „Jetzt zahlungspflichtig bestellen“ gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags ab. Nach Abgabe der Bestellung erhält der Kunde unverzüglich eine automatisierte Eingangsbestätigung per E-Mail, die keine Annahme des Angebots des Kunden darstellt.

b) Bestellung in den Geschäftsräumen des Händlers

Findet die Bestellung in den Geschäftsräumen des Händlers statt, hat der Kunde die unter Ziffer 1.3 (ii) (a) genannten Daten anzugeben.

Der verbindlichen Bestellung sind die aktuellen AGB, die Datenschutzbestimmungen, die Widerrufsbelehrung, das Muster-Widerrufsformular sowie das SEPA-Mandat beigefügt.

Der Kunde unterzeichnet die Vertragsdokumente vor Ort. Mit Unterzeichnung des Vertrags erklärt sich der Kunde mit den Bedingungen des Vertrags einverstanden.

Abhängig von der Bestellsituation wird der Kunde entweder über die Webseite oder durch den Händler über die nächsten Schritte informiert, d.h. Bestätigung des wirtschaftlich Berechtigten, Teilnahme an einem Identifizierungsverfahren (entweder in den Geschäftsräumen des Händlers oder via Video-Ident-Verfahren oder Post-Ident-Verfahren), ggf. Ausfüllen der Bestellvollmacht sowie ggf. Eingabe der Zahlungsdaten in einem SEPA-Lastschriftmandat.

Für die Prüfung der Bonität sind Gehalts- und Einkommensnachweise notwendig. Der Kunde hat sieben Kalendertage Zeit, diese online über den zur Verfügung gestellten Link hochzuladen oder über den Händler an Mobility Concept zu übermitteln. Andernfalls kann die Bestellung grundsätzlich nicht mehr bearbeitet werden.

(iii) Annahme durch Mobility Concept per E-Mail

Der Kunde ist an seinen Antrag ab dem Zeitpunkt der Abgabe der verbindlichen Bestellung für vier Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn Mobility Concept nach ordnungsgemäßer Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz den Antrag innerhalb dieser vier Wochen ab Abgabe der Bestellung per E-Mail oder anderweitig in Textform angenommen hat.

Der Vertragstext (einschließlich dieser AGB **[für Verbraucher]** und der Widerrufsbelehrung) sowie die Datenschutzbestimmungen werden dem Kunden per E-Mail zugeschickt und von Mobility Concept gespeichert.

1.4 [Ziffer 1.4 entfällt in dieser Version der AGB]

1.5 Sofern bei Abschluss des Vertrags im jeweiligen Antrag die Erbringung von dort näher beschriebenen Zusatzleistungen für den Kunden vereinbart wird, gelten ergänzend die jeweiligen Bestimmungen für Zusatzleistungen. Für die Erbringung der Zusatzleistungen bedient sich Mobility Concept des Händlers. Mobility Concept tritt ihre Ansprüche auf Erbringung der jeweiligen Zusatzleistung gegenüber dem Händler aus dem diesem Vertrag zugrunde liegenden Kooperationsvertrag mit dem Händler erfüllungshalber an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an; er ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche und Rechte im eigenen Namen zunächst mit verkehrsüblicher Sorgfalt gegenüber dem Händler geltend zu machen. Mobility Concept wird hierzu dem Kunden die Kontaktdaten des Händlers zur Verfügung stellen. Etwaige Ansprüche des Kunden gegenüber Mobility Concept aus Nichtleistung oder verspäteter Leistung erlöschen erst und nur, wenn der Kunde gegenüber dem Händler die Erbringung der Zusatzleistung erfolgreich durchsetzen konnte. Gelingt dies nicht, kann sich der Kunde an Mobility Concept wenden, die das Risiko der Insolvenz des Händlers trägt.

1.6 Die Auszahlung des Kaufpreises für das Fahrzeug erfolgt durch Mobility Concept an den Händler zum Zeitpunkt der Fälligkeit.

1.7 **[Für Verbraucher]** Dem Kunden steht ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der gesondert mitgeteilten Widerrufsbelehrung zu.

2. Leasinggegenstand

2.1 Gegenstand des Vertrags ist ein Kraftfahrzeugleasing mit Kilometerabrechnung (Kilometerleasing) ohne Kaufverpflichtung.

2.2 [Ziffer 2.2 entfällt in dieser Version der AGB]

2.3 Das Fahrzeug entspricht dem in der Bestellung bezeichneten Vertragsgegenstand gemäß der beigefügten Konfiguration bzw. Beschreibung. Das Fahrzeug wird dem Kunden in der vereinbarten Ausführung und Ausstattung während der Leasingzeit gemäß Ziffer 3.1 („Leasingzeit“) zur Nutzung überlassen. Die Beschaffung des Fahrzeugs obliegt Mobility Concept, wenn nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist. Das Fahrzeug wird, sofern nicht anders ausgewiesen, auf Sommerreifen ausgeliefert. Das Fahrzeug ist, sofern nicht anders vereinbart, durch den Kunden auf diesen zuzulassen. Die Kosten dafür trägt der Kunde.

2.4 Bei Neuwagen bleiben Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des serienmäßigen Lieferumfangs seitens des Herstellers/ Händlers insbesondere hinsichtlich der Eigenschaften und Ausstattung zum Beispiel in Fällen der Auslieferung nach Modelljahreswechsel, aufgrund der Umstellung auf das neue Zulassungsverfahren nach WLTP (Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedures) während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind, da sie weder die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges beeinträchtigen noch sich mehr als nur unerheblich auf die Zahlungspflichten des Kunden und das Verhältnis der Leistungen zu einander auswirken.

2.5 Zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe eines Neuwagens an den Kunden wird eine pauschale Kilometer-Laufleistung des Fahrzeugs in Höhe von 25 km für die Auslieferung zugrunde gelegt. Dem Kunden bleibt die Möglichkeit des Nachweises unbenommen, dass zum Zeitpunkt der Übergabe eine abweichende Kilometer-Laufleistung vorlag. Bei Gebrauchtwagen wird der zum Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden, abgelesene Kilometerstand für die Auslieferung zu Grunde gelegt.

3. Beginn und Ende der Leasingzeit

3.1 Die Leasingzeit beginnt am Tag der Übergabe des Fahrzeugs an den Kunden. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Leasingzeit 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeugs durch Mobility Concept oder durch den Händler gegenüber dem Kunden.

3.2 Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund endet der Vertrag mit Ablauf der vertraglich bestimmten Leasingzeit. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, Sonntag, Feiertag, so endet die Leasingzeit an dem davor liegenden Werktag. Es erfolgt dann eine Abrechnung der Entgelte zum Ende des Monats der Rückgabe. Der Vertrag kann nicht ordentlich gekündigt werden.

4. Leasingentgelte / sonstige Entgelte

4.1 Die monatlichen Raten, eine ggf. vereinbarte Mietsonderzahlung („Anzahlung“), oder Mehrkilometerbelastungen sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges. Mobility Concept stellt dem Kunden die von ihm gemäß Vertrag zu leistenden Raten monatlich in Rechnung.

- Die Rechnungen für die monatlichen Raten werden dem Kunden per E-Mail in elektronischer Form gemäß § 14 Abs. 1 Satz 7 und 8 UStG an die von dem Kunden angegebene E-Mail-Adresse übermittelt, wozu der Kunde hiermit seine Zustimmung erteilt. Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erhält der Kunde die monatlichen Rechnungen in Papierform. Mobility Concept ist berechtigt, für jede in Papierform versandte Monats-Rechnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,50 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto, d.h. einschließlich Umsatzsteuer, also Gesamtpreis: 1,79 Euro) zu berechnen. Klarstellend wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die Rechnungen lediglich informativen Charakter haben und durch sie keine Rechtsfolgen (z.B. Fälligkeit oder Verzug) ausgelöst werden. Alle sonstigen Rechnungen außer den Rechnungen für die monatlichen Raten erhält der Kunde einmalig kostenfrei per E-Mail.
- 4.2 Unabhängig vom Beginn der Leasingzeit werden die monatlichen Raten jeweils vom Ersten eines Monats berechnet. Beginnt die Leasingzeit nach dem Ersten eines Monats, werden die monatlichen Raten erst ab dem auf den Beginn der Leasingzeit folgenden Monat, einschließlich des vollen Monats, in den die Fahrzeugrückgabe fällt, in Rechnung gestellt.
- 4.3 Die in diesen AGB und in den dem Vertrag zugrunde liegenden Unterlagen angegebenen Entgelte verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, **[für Verbraucher]** einschließlich bzw. **[für Unternehmer]** ausschließlich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.4 Bei einer vereinbarten Anzahlung handelt es sich um ein, neben den monatlichen Raten, zu zahlendes zusätzliches Entgelt in Form eines Einmalbetrages. Diese stellt keine Kaution dar. Eine Erstattung am regulären Vertragsende findet deshalb nicht statt. Die Anzahlung wird für die Laufzeit des Vertrags bei der Kalkulation der monatlichen Rate zu Gunsten des Kunden als die monatliche Rate mindernd berücksichtigt. Wird das Fahrzeug nicht rechtzeitig zurückgegeben, wird gemäß Ziffer 18.11 die Anzahlung entsprechend bei der Berechnung der monatlichen Raten nicht als mindernd berücksichtigt.
- 4.5 Etwaige im jeweiligen Antrag vereinbarte kostenpflichtige Zusatzleistungen sind, soweit nicht als Bestandteil der monatlichen Rate ausdrücklich ausgewiesen, gesondert zu bezahlen. Bei einer vorzeitigen Rückgabe des Fahrzeugs wird die ausstehende Differenz der vollständig zu tilgenden Zusatzleistungen fällig.
- 4.6 Hat der Kunde in seinem Antrag bestimmte kundenbezogene Prämien in Anspruch genommen, ist er verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen seit Absenden des Antrags gegenüber Mobility Concept den jeweils in den einschlägigen Prämienbedingungen geforderten Nachweis der Prämienberechtigung zu erbringen. Erfolgt dies nicht, wird dem Kunden die rechtsgrundlos eingeräumte Prämie gesondert in Rechnung gestellt. Mobility Concept hat alternativ das Recht, eine rechtsgrundlos eingeräumte Prämie auf die monatliche Rate anteilig umzulegen.
- 4.7 Handelt es sich beim vertragsgegenständlichen Fahrzeug um ein Elektrofahrzeug, d.h. die Kraftstoffangabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I weist im Feld Kraftstoff „Elektro“ bzw. im Feld Code „0004“ aus und ist das Fahrzeug auf den Kunden zugelassen, überträgt der Kunde für die Leasingzeit das Recht zur Geltendmachung bezüglich der Treibhausgasminderungsquote für batteriebetriebene Fahrzeuge und nichtöffentliche Ladepunkte (im Folgenden „THG-Quote“) unwiderruflich an die Mobility Concept.
- a) Mobility Concept darf die übertragenen Rechte an Dritte veräußern oder abtreten, ohne dass es der Zustimmung des Kunden bedarf. Dem Kunden ist es verboten, für das Fahrzeug vom übertragenen Recht auf Geltendmachung und Vermarktung der THG-Quote im Leasingzeitraum bei Dritten Gebrauch zu machen.
- b) Mobility Concept berücksichtigt im Gegenzug eine pauschale Prämie von 340,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 404,60 Euro) pro Kalenderjahr im Leasingvertrag. Kann die THG-Quote aus durch den Kunden zu vertretenden Gründen nicht geltend gemacht werden, wird die in die Leasingrate einkalkulierte Prämie dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- c) Ist das Fahrzeug auf die Mobility Concept oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen zugelassen, steht Mobility Concept das Recht auf Geltendmachung der THG-Quote zu, ohne dass es der Übertragung der Rechte an der Geltendmachung der THG-Quote durch den Kunden bedarf.
- d) Der Kunde ist verpflichtet, spätestens fünf Tage nach Annahme des vertragsgegenständlichen Elektrofahrzeugs Mobility Concept eine gut lesbare, elektronische Kopie der Vorder- und Rückseite der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) zu übermitteln. Dies gilt unabhängig davon, ob das Fahrzeug auf den Kunden oder die Mobility Concept oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen zugelassen ist. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die Mobility Concept dadurch entstehen, dass er vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Unterlagen übermittelt.
- 4.8 Ist vereinbart, dass das Fahrzeug auf Mobility Concept oder auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen zugelassen wird, trägt der Kunde die mit der Nutzung des Fahrzeugs unmittelbar im Zusammenhang stehenden Kosten z.B. für die Kfz-Steuer oder den Rundfunkbeitrag während der Leasingzeit. Die Kosten sind, sofern nicht abweichend vereinbart, nicht in der monatlichen Rate enthalten und werden gesondert ausgewiesen und berechnet.
- 4.9 Wird auf Wunsch des Kunden ein weiterer Haltereintrag in der Zulassungsbescheinigung Teil II vorgenommen, so schuldet er Mobility Concept für den merkantilen Minderwert des Fahrzeuges einen Ausgleich in Höhe von 1,5 Prozent des jeweiligen Netto-Listenpreises zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Weist der Kunde einen geringeren merkantilen Minderwert nach, so schuldet er einen Ausgleich in der nachgewiesenen Höhe.
- 4.10 Sofern Strafzettel, Bußgelder, Verwarnungsgelder, Vertragsstrafen innerhalb, wie außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs, Nachforderungen für Maut etc., sowie daraus resultierende Aufwände deren Verwaltungsverfahren bei der Mobility Concept, oder deren verbundenen Unternehmen, eingehen, fällt für deren Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von jeweils 20,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 23,80 Euro) an, wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Mobility Concept keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- 4.11 [Ziffer 4.11 entfällt in dieser Version der AGB]

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die monatlichen Raten werden für volle Monate berechnet und sind jeweils am Ersten eines Monats im Voraus fällig, unabhängig vom Datum der Rechnungsstellung. Die erste Monatsrate wird dabei gemäß Ziffer 4.1 nach Beginn der Leasingzeit und gemäß Ziffer 3.1 nach Rechnungsstellung fällig.
- Eine etwaige im Vertrag ausgewiesene Anzahlung ist nach Übergabe des Fahrzeugs und Zugang einer Rechnung zur Zahlung fällig.
- 5.2 Im jeweiligen Antrag vereinbarte kostenpflichtige Zusatzleistungen sind, soweit sie nicht ausdrücklich als Bestandteil der monatlichen Rate ausgewiesen werden, mit Zugang der entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig.

- 5.3 [Ziffer 5.3 entfällt in dieser Version der AGB]
- 5.4 [Ziffer 5.4 entfällt in dieser Version der AGB]
- 5.5 [Ziffer 5.5 entfällt in dieser Version der AGB]
- 5.6 Zahlungen des Kunden werden zuerst auf die jeweils älteste nicht oder nicht vollständig gezahlte monatliche Rate angerechnet. Abweichende Tilgungsbestimmungen des Kunden sind unwirksam.
- 5.7 Zahlungsaufträge, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen.

Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von jeweils 20,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 23,80 Euro) fällig.

- 5.8 Zahlungen des Kunden können mit Erfüllungswirkung bargeldlos abschließend auf das von Mobility Concept im Vertrag oder der jeweiligen Rechnung angegebene Konto geleistet werden, es sei denn es ist etwas Abweichendes vereinbart. In jedem Fall haben sämtliche Zahlungen für Mobility Concept kostenfrei zu erfolgen.

Der Kunde hat Mobility Concept, soweit im Vertrag in Textform nichts anderes vereinbart ist, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren ist ein gesondertes monatliches Entgelt in Höhe von 3,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 3,57 Euro) zu zahlen.

- 5.9 Die Vorabinformation des Lastschrifteinzugs (Pre-Notification) wird im jeweiligen SEPA-Lastschriftmandat einmalig zu Beginn des Vertragsverhältnisses auch für Folgelastschriften mit dem Hinweis erteilt, dass die Raten jeweils monatlich zum Ersten eingezogen werden; im Übrigen wird die Frist auf fünf Werktage verkürzt.

Kommt es zu einer vom Kunden zu vertretenden Rücklastschrift im Rahmen eines Lastschrifteinzugs, hat der Kunde Schadensersatz in Höhe von jeweils 15,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 17,85 Euro) zu bezahlen, wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

- 5.10 Etwaige Einwendungen gegen die Rechnungsstellung hat der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen ab Rechnungsdatum gegenüber Mobility Concept in Textform geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als genehmigt. **[Für Verbraucher]** Mobility Concept wird den Kunden hierauf bei Beginn der Frist hinweisen.

6. Anpassung der Entgelte

Mobility Concept ist berechtigt und auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die vereinbarten monatlichen Raten und/oder Entgelte für im jeweiligen Antrag vereinbarte Zusatzleistungen sowie die Verrechnungssätze für Mehr- und Minderkilometer entsprechend anzupassen, wenn

- der Hersteller/ Händler den allgemeinen Verkaufspreis für das Neufahrzeug nach Vertragsabschluss rechtlich zulässig erhöht oder ermäßigt und sich dadurch die Anschaffungskosten von Mobility Concept verändern. Ergibt sich dadurch eine Erhöhung der Summe der monatlichen unverminderten Basisraten zzgl. Mietsonderzahlung um mehr als 5 %, kann der Kunde durch Erklärung in Textform binnen zwei Wochen ab Eingang der Mitteilung über die Erhöhung vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche des Kunden gegen Mobility Concept sind in diesem Fall ausgeschlossen.

- sich die Kfz-Versicherungsprämien, Versicherungssteuer, Rundfunkbeiträge oder objektbezogene Steuern erhöhen oder ermäßigen oder neue objektbezogene Steuern eingeführt werden und diese nach Vertrag von Mobility Concept zu tragen oder zu verauslagen sind.
- sich nach Vertragsschluss der Lieferumfang durch Vereinbarung der Parteien auf Wunsch des Kunden ändert.

7. Lieferung und Lieferverzug, Haftung aus Lieferverzug

- 7.1 Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind in Textform anzugeben. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie im Vertrag ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet sind. Nachträgliche Vertragsänderungen führen ggf. zu einer Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen und Verschiebung der Liefertermine. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss.

- 7.2 Mobility Concept tritt ihren Anspruch auf Lieferung des Fahrzeugs gegenüber dem Händler aus dem diesem Vertrag zugrunde liegenden Kaufvertrag über das Fahrzeug („Kaufvertrag“) erfüllungshalber an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an; er ist berechtigt und verpflichtet, den Anspruch und die mit dem Anspruch in Zusammenhang stehenden Rechte im eigenen Namen zunächst mit verkehrsüblicher Sorgfalt gegenüber dem Händler geltend zu machen. Mobility Concept wird hierzu dem Kunden die Kontaktdaten des Händlers zur Verfügung stellen. Etwaige Ansprüche des Kunden gegenüber Mobility Concept aus Lieferverzug oder Nichtlieferung erlöschen erst und nur, wenn der Kunde gegenüber dem Händler die Lieferung des Fahrzeugs erfolgreich durchsetzen konnte. Gelingt dies nicht, kann sich der Kunde an Mobility Concept wenden, die das Risiko der Insolvenz des Händlers trägt. Damit gilt vorrangig Folgendes:

- a) Der Kunde kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Händler in Textform auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist („Nachfrist“) zu liefern. Mit dem Zugang dieser Mahnung kommt der Händler in Verzug.
- b) Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Händler bereits mit Überschreiten des Liefertermins bzw. der Lieferfrist in Verzug.
- c) Hat der Kunde Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Händlers auf höchstens 5 % der Anschaffungskosten für das Fahrzeug inklusive Umsatzsteuer.

Konnte der Kunde den erfüllungshalber abgetretenen Anspruch auf Lieferung des Fahrzeugs gegenüber dem Händler nicht erfolgreich durchsetzen, hat der Kunde gegen Mobility Concept einen Anspruch auf Ersatz des Verzugsschadens nach Maßgabe der Ziffern 7.2 a) bis c). Ziffern 7.2 a) und b) sind dahingehend auszulegen, dass auch Mobility Concept bereits mit Zugang der Mahnung beim Händler bzw. mit Überschreiten des Liefertermins bzw. der Lieferfrist in Verzug geraten ist.

- 7.3 [Ziffer 7.3 entfällt in dieser Version der AGB]

- 7.4 [Ziffer 7.4 entfällt in dieser Version der AGB]

- 7.5 Wenn die dem Händler gesetzte Nachfrist erfolglos abgelaufen ist, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag mit Mobility Concept zurückzutreten und/oder von Mobility Concept Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen.

- 7.6 Hat der Kunde Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit von Mobility Concept auf höchstens 25 % der Anschaffungskosten für das Fahrzeug inklusive Umsatzsteuer.

- 7.7 Wird Mobility Concept während des Verzuges die Lieferung durch Umstände außerhalb ihres Einflussbereichs unmöglich, so haftet Mobility Concept mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Mobility Concept haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- 7.8 Ist Mobility Concept aufgrund höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Pandemien (einschließlich Covid-19 und entsprechende unmittelbare und mittelbare Auswirkungen, z.B. durch gesetzliche gerichtliche oder behördliche Maßnahmen), Feuer oder anderer unvorhersehbarer und nicht durch Mobility Concept zu vertretende Umstände wie z.B. Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen, die Mobility Concept ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern die in Ziffern 7.2, 7.2b) genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Mobility Concept wird dem Kunden den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, so können sowohl Mobility Concept als auch der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- 7.9 Unterbleibt die Lieferung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, hat der Kunde Mobility Concept den hieraus entstandenen Schaden vollumfänglich zu ersetzen.
- 7.10 Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse dieses Abschnitts gelten nicht, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seitens der Mobility Concept bzw. des Händlers vorliegt, sowie nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.
- 7.11 Pflichten von Mobility Concept aufgrund eigener Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien werden durch die Bestimmungen dieser Ziffer nicht eingeschränkt.
- 7.12 Soweit nach Ziffer 7 die Haftung von Mobility Concept oder des Händlers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Mobility Concept bzw. des Händlers.

8. Übergabe, Gefahrtragung, Sachgefahr

- 8.1 Der Händler als Erfüllungsgehilfe von Mobility Concept übergibt dem Kunden das Fahrzeug gegen Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung am Standort des Händlers („Übergabeort“), es sei denn es ist etwas Abweichendes geregelt.
- 8.2 Wird die Übergabe des Fahrzeugs an den Kunden zum vereinbarten Abholtermin am vereinbarten Übergabeort für Mobility Concept unmöglich oder unzumutbar (z.B. wegen bei Vertragsschluss unvorhersehbarer Überlastung/fehlender Lagermöglichkeiten für das Fahrzeug), kann Mobility Concept den Übergabeort bei Vorliegen eines wichtigen Grundes an einen alternativen Ort, innerhalb eines Radius von 50 km vom vereinbarten Übergabeort, verlegen; Mobility Concept wird dabei als Alternative einen anderen Ort auswählen, der für den Kunden mit dem geringsten zusätzlichen Aufwand verbunden ist. Die Verlegung des Übergabeortes wird Mobility Concept dem Kunden unverzüglich nach Kenntnis der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit, spätestens jedoch drei Werktage vor dem vereinbarten Abholtermin in Textform mitteilen.

- 8.3 Für Untergang, Verlust, Beschädigung und schadensbedingte Wertminderung des Fahrzeugs und seiner Ausstattung haftet der Kunde ab Besitzübergang auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden von Mobility Concept. Die monatlichen Raten sind daher auch zu zahlen für die Dauer von Reparaturarbeiten oder bei einem Ausfall, Verlust oder Untergang des Fahrzeugs. Mobility Concept tritt dem Kunden alle Rechte gegenüber Dritten, einschließlich Versicherern, wegen des Nutzungsausfalls ab. Das Kündigungsrecht nach Ziffer 14.9 bleibt unberührt.
- 8.4 Erfolgt die Übergabe des Fahrzeugs auf Verlangen des Kunden an einem anderen als dem vereinbarten Übergabeort, so trägt der Kunde, sofern nicht in Textform zuvor etwas anderes vereinbart ist, auch das in Ziffer 8.3 beschriebene Risiko während der Überführung des Fahrzeuges zum Übergabeort.
- 8.5 **[Für Unternehmer]** Den Kunden treffen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (siehe § 377 HGB). Hiernach ist der Kunde verpflichtet, die bei Lieferung vorhandenen offensichtlichen Mängel dem Händler gegenüber unverzüglich anzuzeigen. Bei versteckten Mängeln ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich nach deren Entdeckung gegenüber dem Händler anzuzeigen.

9. Annahmeverzug

- 9.1 [Ziffer 9.1 entfällt in dieser Version der AGB]
- 9.2 Übernimmt der Kunde das Fahrzeug nicht innerhalb der in Ziffer 3.1 genannten Frist, kann Mobility Concept ungeachtet der Nichtabnahme des Fahrzeuges die vereinbarten Zahlungen beanspruchen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte, wie z.B. Schadensersatz, bleibt Mobility Concept vorbehalten.
- 9.3 Übernimmt der Kunde das Fahrzeug nicht, kann Mobility Concept, dem Kunden zur Abnahme des Fahrzeugs eine Nachfrist von zehn Tagen setzen. Im Falle der Nichtabnahme innerhalb der gesetzten Nachfrist kann Mobility Concept von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt Mobility Concept Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung (einschließlich Umsatzsteuer) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über dieses Fahrzeug ohne Schadensnachweis bei Neuwagen / 10 % der Anschaffungskosten (einschließlich Umsatzsteuer) bei Gebrauchtwagen.

Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn Mobility Concept einen höheren Schaden nachweist oder der Kunde nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden eingetreten ist.

10. Ansprüche und Rechte bei Fahrzeugmängeln

- 10.1 Mobility Concept tritt hiermit sämtliche Ansprüche und Rechte aufgrund von Sachmängeln des vertragsgegenständlichen Fahrzeugs aus dem diesem Vertrag zugrunde liegenden Kaufvertrag gegen den Händler einschließlich etwaiger Garantieansprüche gegen Hersteller oder Dritte an den Kunden ab.

Der Kunde nimmt die Abtretung an; er ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche und Rechte im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass im Falle des Rücktritts und der Minderung des Beschaffungspreises etwaige Zahlungen des Händlers / Garantieverpflichteten direkt an Mobility Concept zu leisten sind. Die Folgen des berechtigten Rücktritts oder der berechtigten Minderung sind in Ziffer 10.10 und 10.11 geregelt.

- 10.2 Ein Verzicht auf Ansprüche gegen den Händler bedarf der vorherigen Zustimmung von Mobility Concept in Textform. Um eine gegebenenfalls erforderliche Mitwirkung von Mobility Concept zu erreichen, verpflichtet sich der Kunde, Mobility Concept umfassend und unverzüglich über eine Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten wegen Fahrzeugmängeln zu informieren. Für den Fall einer Vertragskündigung gemäß Ziffer 15 erfolgt hiermit eine Rückabtretung der Ansprüche und Rechte wegen Fahrzeugmängeln an Mobility Concept, die diese annimmt.
- 10.3 Dem Kunden stehen gegen Mobility Concept keine Ansprüche oder Rechte wegen Sachmängeln am Fahrzeug zu.
- 10.4 Der Kunde hat zunächst Mängelbeseitigungsansprüche bei einem vom Hersteller anerkannten Reparaturbetrieb entsprechend den hierfür geltenden Bedingungen geltend zu machen. Bei Erfolglosigkeit der ersten Mängelbeseitigung wird Mobility Concept den Kunden nach in Textform (E-Mail, Brief) erfolgter Aufforderung bei der Durchsetzung des Mängelbeseitigungsanspruchs unterstützen.
- 10.5 Verlangt der Kunde Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache und erkennt der Händler diesen Nacherfüllungsanspruch an oder wird der Händler zur Nacherfüllung rechtskräftig verurteilt, wird das dem Vertrag zugrunde liegende Fahrzeug durch ein entsprechendes baugleiches Fahrzeug mit identischer Ausstattung ersetzt. Die Ersatzlieferung lässt den Bestand des Vertrags und die Zahlungsverpflichtungen unberührt. Eine Rückerstattung der vor dem Zeitpunkt des Tausches geleisteten Zahlungen erfolgt nicht. Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, die mangelfreie Sache für Mobility Concept in Empfang zu nehmen.
- 10.6 **[Für Unternehmer]** Den Kunden treffen auch die erneuten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§ 377 HGB) hinsichtlich des neu gelieferten Fahrzeugs.
- 10.7 Verlangt der Kunde aufgrund der Mangelhaftigkeit Rückabwicklung, ist er verpflichtet und berechtigt, den Rücktritt vom Kaufvertrag für Mobility Concept gegenüber dem Händler zu erklären. Im Falle der Zustimmung des Händlers oder seiner rechtskräftigen Verurteilung entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Raten.
- 10.8 Erkennt der Händler den Nacherfüllungsanspruch durch Lieferung einer mangelfreien Sache oder das Rücktrittsrecht nicht an, ist der Kunde zur Zurückbehaltung der monatlichen Raten berechtigt, sobald er nach Rücktrittserklärung Klage erhebt.
- 10.9 Das Zurückbehaltungsrecht entfällt rückwirkend, wenn die Klage des Kunden erfolglos bleibt. Die zurückbehaltenen monatlichen Raten sind unverzüglich in einem Betrag zu zahlen. Der Kunde hat Mobility Concept den durch die Zurückbehaltung der monatlichen Raten entstandenen Verzugschaden zu ersetzen.
- 10.10 Im Falle des berechtigten Rücktritts vom Kaufvertrag wird der Vertrag rückabgewickelt. Der Kunde erhält die gezahlten monatlichen Raten und eine etwaige Anzahlung sowie etwaige vom Händler erstattete Nebenkosten zurück. Davon abzuziehen sind jedoch Aufwendungen für die im Vertrag eingeschlossenen Dienstleistungen sowie ein Nutzungsausgleich für die Gebrauchsüberlassung. Die Geltendmachung eines Anspruchs wegen Fahrzeugschäden oder merkantilen Minderwerts bleibt unberührt, soweit der Schaden oder der merkantile Minderwert nicht auf dem geltend gemachten Fahrzeugmangel beruht.
- 10.11 Verlangt der Kunde Minderung, ist er berechtigt und verpflichtet, die Minderung des Kaufpreisanspruchs für Mobility Concept gegenüber dem Händler zu erklären und gerichtlich durchzusetzen, sofern der Händler der Kaufpreisminderung widerspricht.
- 10.12 Einen anerkannten und gezahlten oder gerichtlich festgestellten und gezahlten Minderungsanspruch hinsichtlich des Beschaffungspreises wird Mobility Concept verwenden, um die noch ausstehenden monatlichen Raten und den Restwert - unter Berücksichtigung bereits gezahlter Entgelte - neu zu berechnen.
- 10.13 Die Gewährleistungsansprüche für gebrauchte Fahrzeuge verjähren in einem Jahr ab Übergabe.
- ## 11. Halterpflichten, Wartung und Reparaturen
- 11.1 Das Fahrzeug darf dauerhaft im Sinne der Zoll- und Finanzvorschriften nur im Inland eingesetzt werden.
- 11.2 Der Kunde hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und Mobility Concept, soweit Mobility Concept in Anspruch genommen wird, von diesen freizustellen. Endet der Vertrag im Monat einer fälligen Haupt- oder Abgasuntersuchung (StVZO), hat der Kunde diese vor Rückgabe des Fahrzeugs durchführen zu lassen und für eine neue Plakette zu sorgen.
- 11.3 Alle Aufwendungen, die mit dem Betrieb des Fahrzeugs verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungen, Wartungs- und Reparaturkosten (inkl. Ersatzteile), Kosten für Hauptuntersuchung, Warneinrichtungen (gem. § 53a StVZO Warndreieck, Warnleuchte, Warnblinkanlage, Warnweste) usw., gehen zu Lasten des Kunden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 11.4 Pflege, Wartung, Reparaturen
- a) Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug während der Leasingzeit unter Beachtung der Betriebs-, Wartungsanweisungen, sowie Gewährleistungs- und Garantiebedingungen des Herstellers/ Händlers einschließlich der vom Hersteller bzw. des Lieferanten vorgeschriebenen Serviceintervalle in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu halten, schonend und sorgfältig zu behandeln und vor vertragswidrigem Gebrauch zu schützen.
- Fällige Wartungsarbeiten hat der Kunde pünktlich, notwendige Reparaturarbeiten unverzüglich von einem vom Hersteller/ Händler anerkannten Fachbetrieb oder einem von Mobility Concept genehmigten Fachbetrieb unter Verwendung von Original-Ersatzteilen auszuführen. Garantieansprüche hat der Kunde unverzüglich unter Beachtung der Garantiefristen anzumelden. Der Kunde hat die rechtzeitige Durchführung der Wartungsarbeiten durch entsprechende Eintragungen des jeweiligen Fachbetriebes im Serviceheft nachzuweisen.
- b) In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller/ Händler anerkannten Fachbetriebs oder eines von Mobility Concept genehmigten Fachbetriebs nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen von einem anderen Reparatur-Fachbetrieb, der Gewähr für sorgfältige und fachgerechte Arbeiten bietet, durchgeführt werden.
- c) Einen Schaden am Kilometerzähler oder an dessen Anschlussstellen hat der Kunde unter gleichzeitiger Mitteilung an Mobility Concept unverzüglich von einem vom Hersteller/ Händler autorisierten Reparaturfachbetrieb beheben zu lassen. Veränderungen am Kilometerzähler oder an dessen Anschlussstellen dürfen vom Kunden bzw. seinem Beauftragten nicht vorgenommen werden.
12. [Ziffer 12 entfällt in dieser Version der AGB]

13. Eigentumsverhältnisse und Beeinträchtigungen

- 13.1 Mobility Concept ist Eigentümer des Fahrzeugs. Mobility Concept ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen.
- 13.2 Der Kunde darf das Fahrzeug Dritten weder auf Dauer (z.B. Verkauf, Schenkung, Sicherungsübereignung) noch auf Zeit (z.B. Leasing, Miete, Leihe) überlassen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, seinen Familienangehörigen oder Lebensgefährten **[für Unternehmer] sowie Angestellten und Mitarbeitern** die zeitweise Nutzung des Fahrzeugs zu dem gemäß der Person des Kunden ausgerichteten Verwendungszweck zu erlauben. Der Kunde hat sich davon zu überzeugen, dass die Personen, denen das Fahrzeug überlassen wird, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Soweit Personen, denen das Fahrzeug überlassen ist, Schäden an oder mit dem Fahrzeug verursachen, haftet der Kunde neben diesen Personen als Gesamtschuldner.
- 13.3 Der Kunde hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Werden die Rechte von Mobility Concept am Fahrzeug durch Maßnahmen Dritter, insbesondere durch Pfändung oder sonstige Ereignisse verletzt oder beeinträchtigt, so hat der Kunde Mobility Concept hiervon unverzüglich, in Textform (E-Mail, Brief), zu unterrichten und ihm entsprechende Unterlagen vorzulegen.
- 13.4 Bei Gefahr im Verzug hat der Kunde umgehend alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Rechte von Mobility Concept zu wahren und zu schützen. Der Kunde trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von Mobility Concept verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.
- 13.5 Nachträgliche Änderungen am Fahrzeug sowie zusätzliche Einbauten bedürfen der vorherigen Zustimmung von Mobility Concept. Die Zustimmung kann in Textform (E-Mail, Brief) erfolgen. Verändert der Kunde das Fahrzeug während der Leasingzeit, hat er bei Vertragsende den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen. Veränderungen an der Fahrzeugelektronik und -mechanik, die zu einer Leistungssteigerung des Fahrzeugs führen (Tuning), sind in jedem Fall untersagt. Der Kunde ist berechtigt, das Fahrzeug in handelsüblichem Rahmen zu beschriften.

Bei Beendigung des Vertrags hat er die Beschriftung auf seine Kosten sachgemäß entfernen zu lassen. Dazu gehört auch die Beseitigung eines aus der Beschriftung oder ihrer Entfernung herrührenden Lack- oder sonstigen Schadens am Fahrzeug. Änderungen, Einbauten und Hinzufügungen, die nicht vor Rückgabe des Fahrzeugs entfernt wurden, gehen entschädigungslos in das Eigentum von Mobility Concept über. Es gilt der Schadenkatalog gemäß Ziffer 18.5.

14. Versicherungsschutz und Schadensabwicklung

- 14.1 Der Kunde hat – sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart – das Fahrzeug gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 14 zu versichern. Auf Kosten des Kunden sind folgende Versicherungen (inkl. Deckungssummen und Selbstbeteiligungen) abzuschließen und für die Dauer der Laufzeit des Vertrags aufrechtzuerhalten:

• **Haftpflichtversicherung**

Ministdeckungssumme in Höhe von 100 Mio. Euro für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, und einer Mindestdeckungssumme von 8 Mio. Euro je geschädigter Person

• **Teilkaskoversicherung**

Selbstbeteiligung höchstens 500,00 Euro je Schadensereignis

• **Vollkaskoversicherung**

Selbstbeteiligung höchstens 500,00 Euro je Schadensereignis

- **GAP-Versicherung** zur Abdeckung etwaiger Differenzen zwischen Wiederbeschaffungswert und einer nach dem Vertrag bestehenden Restforderung im Falle eines Totalschadens oder Diebstahls.

Kommt der Kunde der Versicherungspflicht auch nach Mahnung durch Mobility Concept nicht unverzüglich nach, ist Mobility Concept berechtigt, aber nicht verpflichtet, die entsprechenden Versicherungen als Vertreter des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 15.1h) bleibt davon unberührt.

Inhalt und Umfang der Versicherung eines vertragsgegenständlichen Fahrzeugs haben zudem der jüngsten Fassung der vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft bekannt gemachten unverbindlichen Musterbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) zu entsprechen. Bei Abweichungen hat der Kunde Mobility Concept zu informieren und bei für Mobility Concept nachteiligen Abweichungen die Zustimmung von Mobility Concept einzuholen.

Mobility Concept ist berechtigt, Fahrzeuge bereits vor Übergabe an den Kunden auf sich oder auf mit ihr verbundene Unternehmen zuzulassen sowie zu versichern. Versichert der Kunde gem. dieser Ziffer 14 das Fahrzeug während der Vertragslaufzeit selbst, ist er in diesen Fällen verpflichtet, bei der Ummeldung der Versicherung aktiv mitzuwirken.

Der Versicherungsschutz der Versicherung des Kunden muss spätestens mit Übergabe des Fahrzeuges an den Kundenerfolgen.

Für erfolglose Versicherungswechsel auf Veranlassung des Kunden werden Bearbeitungsgebühren i.H.v. 210,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 249,90 Euro) fällig.

- 14.2 Mit Abschluss des Vertrags tritt der Kunde unwiderruflich alle fahrzeugbezogenen Ersatzansprüche (betrifft nicht Ansprüche wegen Personenschaden, Nutzungsausfall, Mietwagen, Lohnfortzahlung) aus den Versicherungsverträgen, sowie gegen etwaige Schädiger und gegen deren Versicherer im Voraus an Mobility Concept ab. Mobility Concept nimmt die Abtretung an.

- 14.3 Der Kunde ist verpflichtet, Mobility Concept nach Aufforderung durch Mobility Concept innerhalb von 14 Tagen einen Versicherungsschein über die bestehende Versicherung zu verschaffen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nach, ermächtigt der Kunde Mobility Concept bereits hiermit, auf seine Kosten über die bestehenden Versicherungen einen Versicherungsschein zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen.

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit diesem Versicherungsverhältnis oder den dabei zugrunde liegenden Bedingungen unverzüglich Mobility Concept mitzuteilen.

- 14.4 Der Kunde hat jeden Schaden am Fahrzeug unverzüglich Mobility Concept anzuzeigen. Der Kunde hat Mobility Concept sämtliche Schäden und Nachteile zu ersetzen, die durch eine schuldhafte Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Schadenanzeige entstehen.

- 14.5 Die versicherungstechnische Abwicklung aller fahrzeugbezogenen Schäden erfolgt durch Mobility Concept.

Jedwede Entschädigungsleistung Dritter oder deren Versicherer aus fahrzeugbezogenen Schäden stehen Mobility Concept zu. Der Kunde ist verpflichtet, alle hierfür notwendigen Daten und Unterlagen, insbesondere zum Schadenshergang, Schadensursache und voraussichtlichem Schadensumfang an Mobility Concept zu übermitteln. Mobility Concept stellt dem Kunden ein Schadensformular zur Verfügung.

Der Kunde haftet für alle Schäden, soweit sie nicht von einer Versicherung/Dritten gegenüber Mobility Concept gedeckt werden. Im Falle der Zahlungsverweigerung der Schädiger oder deren Versicherung ist Mobility Concept zu deren gerichtlicher Inanspruchnahme berechtigt, aber nicht verpflichtet soweit dies mit einem für Mobility Concept unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre und Mobility Concept damit nicht den gebotenen Schadensminderungsobliegenheiten zuwiderhandelt.

Der Leistungsumfang der Mobility Concept beinhaltet ausdrücklich nicht die Abwehr von Ansprüchen Dritter gegen den Fahrer und den Kunden. Die Abwehr von Ansprüchen Dritter obliegt dem Kunden.

- 14.6 Schäden am Fahrzeug, für welche ein Dritter oder dessen Versicherer oder der Kunde einzustehen hat, werden im Namen und auf Rechnung von Mobility Concept durch einen autorisierten, von Mobility Concept zu benennenden, Reparatur-Fachbetrieb behoben, es sei denn, der Vertrag wird gemäß nachfolgender Ziffer 14.9 von einer der Parteien gekündigt.

Lässt der Kunde den Schaden in einer nicht von Mobility Concept autorisierten Werkstatt beheben, schuldet der Kunde eine zusätzliche Bearbeitungspauschale in Höhe von 100,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 119,00 Euro). Dies gilt nicht in Notfällen gem. Ziffer 11.4b). Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist. Sofern bei Abrechnung auf Basis eines Sachverständigengutachtens/ einer Reparaturkostenkalkulation der im Sachverständigengutachten/ der Reparaturkostenkalkulation ausgewiesene Betrag die tatsächlich verauslagten Reparaturkosten übersteigt, steht dieser Betrag Mobility Concept als Eigentümer des Fahrzeugs zu.

- 14.7 Entschädigungsleistungen Dritter oder deren Versicherer für merkantile Wertminderung am Fahrzeug stehen Mobility Concept zu. Erleidet das Fahrzeug einen Schaden, für den ein Versicherer/Dritter nicht oder nicht in voller Höhe eintritt, hat Mobility Concept gegen den Kunden einen sofort fälligen Anspruch, der sich - je nach Wahl von Mobility Concept - der Höhe nach auf den Reparaturkostenbetrag (netto) laut Werkstattrechnung oder auf den Reparaturkostenbetrag (netto) laut Gutachten eines Sachverständigen beläuft, sowie ab einer Schadenshöhe von 1,00 Euro (netto) die daraus resultierende merkantile Wertminderung. Diese beläuft sich auf 15 % der Reparaturkosten (netto) laut Gutachten. Falls kein Gutachten eingeholt wurde, sind 15 % der Reparaturkosten (netto) laut Werkstattrechnung zu zahlen. Es bleibt Mobility Concept unbenommen, eine höhere merkantile Wertminderung nachzuweisen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist

- 14.8 Bei der Endabrechnung des Vertrags wird Mobility Concept eine empfangene Entschädigung für Wertminderung zu Gunsten des Kunden berücksichtigen, falls der Schaden bei der Fahrzeugrückgabe in die Bewertung mit einfließt.

- 14.9 Bei Verlust oder Untergang des Fahrzeugs, wenn wegen der Schwere oder wegen des Umfangs des Schadens wirtschaftlicher oder technischer Totalschaden vorliegt, oder bei schadenbedingten Reparaturkosten (netto) von mehr als 60 % des Netto-Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs, kann der Vertrag vom Kunden innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis vom Vorliegen dieser Voraussetzungen zum Ende eines Vertragsmonats gekündigt werden. Das Kündigungsrecht steht ebenfalls Mobility Concept zu. Übt der Kunde sein Kündigungsrecht im Falle der Fahrzeugbeschädigung nicht aus, hat er das Fahrzeug unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung reparieren zu lassen. Im Falle der Kündigung aus vorstehenden Gründen schuldet der Kunde den Barwert gemäß untenstehender Ziffer

16.2 oder den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs - der höhere der beiden Werte ist geschuldet. Als Wiederbeschaffungswert gilt der Preis, der für den Kauf eines gleichwertigen, gebrauchten Fahrzeugs ohne Eintritt des Schadensereignisses auf dem Markt hätte bezahlt werden müssen. Der Verwertungserlös und die Versicherungsschädigung werden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungs- bzw. Barwertes angerechnet. Für eine eventuelle Unterdeckung haftet der Kunde. Die Mehr-/Minder-km-Abrechnung entfällt in diesem Fall.

- 14.10 Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich das Leasingverhältnis auf Verlangen einer der Parteien zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der Kunde die zwischenzeitlich angefallenen Leasingzahlungen in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Forderungsverlangens zu entrichten.

- 14.11 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass sich die Mobility Concept im Bereich Schadensmanagement eines externen Dienstleisters bedienen kann. Der externe Dienstleister handelt dann in Stellvertretung für die Mobility Concept. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Fahrzeugführer über die Einschaltung des externen Dienstleisters und die Weitergabe von personenbezogenen Daten an diesen unterrichtet werden.

15. Vertragsverletzungen, Zahlungsverzug, Kündigung

- 15.1 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund, der Mobility Concept berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, liegt insbesondere vor,

- a) wenn der Kunde mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monatsraten ganz oder mit einem nicht unerheblichen Teil der monatlichen Raten in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der monatlichen Rate in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die monatliche Rate für zwei Monate erreicht,
- b) wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, ohne dazu berechtigt zu sein (z.B. aufgrund eines Zurückbehaltungsrechts), wenn nachweisbar eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden eingetreten ist, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des Kunden herleitet, bei Tod des Kunden oder wenn der Kunde seinen Wohnsitz (oder **bei juristischen Personen, den Geschäftssitz**) – auch nur vorübergehend – außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland verlegt,
- c) wenn der Kunde unrichtige Angaben gemacht hat, die für den Abschluss des Vertrags oder die Konditionen des Vertrags von Bedeutung waren,
- d) wenn der Kunde falsche Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen der Mobility Concept in erheblichem Umfang zu gefährden,
- e) wenn vereinbarte Sicherheiten nicht gestellt werden oder wegfallen,
- f) wenn der Kunde gegen sonstige Bestimmungen des Vertrags verstößt und trotz in Textform (E-Mail, Brief) erfolgter Aufforderung die Verstöße bzw. deren Folgen nicht innerhalb einer Woche abgestellt hat,
- g) wenn beim Kunden oder Bürgen sonstige Umstände eintreten, die nach pflichtgemäßer Prüfung durch Mobility Concept die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährdet erscheinen lassen, insbesondere bei Untervermietung, der Mobility Concept nicht ausdrücklich zugestimmt hat,
- h) wenn die Verpflichtung zur Versicherung des Fahrzeuges entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen nicht erfüllt wird.

15.2 Liegen die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung des Vertrags vor, kann Mobility Concept

- a) das Fahrzeug bis zur Zahlung aller Forderungen, mit denen der Kunde im Verzug ist, vorläufig herausverlangen, um dieses sicherzustellen und/oder dem Kunden die Nutzung des Fahrzeugs mit sofortiger Wirkung untersagen; Mobility Concept überlässt dem Kunden das Fahrzeug wieder, wenn der Kunde diese Forderungen beglichen hat; oder
- b) vom Kunden Sicherheitsleistung für die wesentlichen Vertragszahlungen und/oder sonstigen Forderungen in angemessener Höhe verlangen.

Soweit der Kunde mit Zahlungen in Verzug kommt, hat er den geschuldeten Betrag zu verzinsen. Für verspätete Zahlungen wird dem Kunden der gesetzliche Zinssatz für Verzugszahlungen berechnet. Der Verzugszinssatz beträgt derzeit für das Jahr **[für Verbraucher]** fünf Prozentpunkte, **[für Unternehmer]** neun Prozentpunkte, jeweils über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

[Für Verbraucher] Nach der Erstmahnung kann Mobility Concept für jede weitere schriftliche Mahnung oder Abmahnung vom Kunden eine pauschale Zahlung von maximal 1,50 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 1,79 Euro) verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass keine oder nur geringere Mahnkosten angefallen sind.

[Für Unternehmer] Mobility Concept ist berechtigt, vom Kunden im Fall von Zahlungsverzug eine Mahnpauschale von 40,00 Euro zu verlangen. Diese wird auf den Schadensersatz angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

15.3 Die Folgen einer Kündigung sind unter Ziffer 16 geregelt.

15.4 [Ziffer 15.4 entfällt in dieser Version der AGB]

16. Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

16.1 Im Falle einer vom Kunden veranlassten Kündigung aus wichtigem Grund durch Mobility Concept hat der Kunde den Schaden zu ersetzen, der Mobility Concept durch das vorzeitige Vertragsende entsteht. Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Barwert des Vertrags und dem Fahrzeugerlös.

16.2 Der Barwert des Vertrags setzt sich zusammen aus dem abgezinsten kalkulierten Restwert und den abgezinsten offenen monatlichen Raten inklusive etwaiger offener Raten für die Zusatzleistungen bis zum vertragsgemäßen Vertragsende. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 15.2b) sind Verzugszinsen hinzuzurechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

16.3 Beim kalkulierten Restwert handelt es sich um den seitens Mobility Concept im Vertrag garantierten Restwert. Beim Vertrag mit Kilometerabrechnung entfällt eine Abrechnung der gefahrenen Kilometer. Stattdessen wird als Restwert, der von Mobility Concept intern kalkulierte, am Ende der Leasingzeit zu erwartende Fahrzeugerlös herangezogen.

Beim Fahrzeugerlös im Sinne von Ziffer 16.1 handelt es sich um den geschätzten Netto-Händlerverkaufswert des Fahrzeugs zum Abrechnungszeitpunkt abzüglich einer Gutachtenpauschale in Höhe von 151,26 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 180,00 Euro), die im Zusammenhang mit der Wertermittlung anfällt; dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder nur ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

Mobility Concept lässt den Netto-Händlerverkaufswert durch ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermitteln. Diese Ermittlung ist Grundlage der Abrechnung. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

16.4 Im Falle einer von Mobility Concept veranlassten Kündigung aus wichtigem Grund durch den Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen.

17. Schlussabrechnung

Die Schlussabrechnung setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: (i) Mehr-/Minderkilometerberechnung und (ii) Berechnung des Minderwertausgleichs einschließlich Gutachtenkosten. Bei Rückgabe des Fahrzeugs am Ende der Leasingzeit gemäß Ziffer 18 gilt Folgendes:

17.1 Das Restwertrisiko wird von Mobility Concept getragen.

17.2 Hat der Kunde die vereinbarte Gesamtfahrleistung überschritten, erfolgt für jeden mehr gefahrenen Kilometer eine Nachbelastung zu dem im Vertrag festgelegten Nachbelastungssatz. Ist die vereinbarte Gesamtfahrleistung nicht erreicht, wird dem Kunden für jeden weniger gefahrenen Kilometer, höchstens jedoch für 10.000 Kilometer der im Vertrag festgelegte Erstattungsbetrag vergütet. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung der Gesamtfahrleistung bis zu 2.500 km erfolgt weder eine Nachbelastung noch eine Erstattung. Hinsichtlich der Mehrkilometer handelt es sich dabei um eine Freigrenze, hinsichtlich der Minderkilometer dagegen um einen Freibetrag; dies bedeutet, dass z.B. bei einer Überschreitung der Gesamtfahrleistung von 2.700 km die gesamten 2.700 Mehrkilometer mit dem im Vertrag festgelegten Mehrkilometersatz in Rechnung gestellt werden, bei einer Minderleistung von 2.000 km keine Vergütung erfolgt und bei einer Minderleistung von 3.000 km nur 500 km vergütet werden. Die vorstehende Regelung gilt, es sei denn es wird in Textform etwas anderes vereinbart.

17.3 Entspricht das Fahrzeug nicht dem Zustand gemäß Ziffer 18.5 und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der Kunde zum Ausgleich verpflichtet. Zur Ermittlung, ob das Fahrzeug im Wert gemindert ist und welcher Minderwert vom Kunden auszugleichen ist, beauftragt der Händler ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen mit einem Gutachten. Die Bewertung des Sachverständigen ist Grundlage der Abrechnung. Hat der Kunde Zweifel an dem Erstgutachten, ist der Kunde berechtigt, ein Zweitgutachten auf seine Kosten zu beauftragen. Haben der Kunde oder Mobility Concept ein Zweitgutachten beauftragt und kommt dieses zu einem abweichenden Ergebnis, richten sich die Kosten nach dem Ausgang des Zweitgutachtens. Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

17.4 Der Kunde hat den Gutachtertermin zur Fahrzeugrückgabe gemeinsam mit dem Händler zu terminieren.

17.5 [Ziffer 17.5 entfällt in dieser Version der AGB].

17.6 [Ziffer 17.6 entfällt in dieser Version der AGB].

18. Fahrzeugrückgabe

18.1 Der Kunde ist grundsätzlich nach Beendigung des Vertrags verpflichtet, das Fahrzeug mit allen Schlüsseln, mit der kompletten Ausstattung und Zubehör („Zubehör“) sowie allen überlassenen Unterlagen (z.B. Zulassungsbescheinigung Teil I, Kundendienstheft, Winterreifen, Kennzeichen usw.), die er bei Übergabe des Fahrzeugs erhalten hat, auf seine Kosten und Gefahr an Mobility Concept zurückzugeben. Der Händler ist von Mobility Concept ermächtigt, das Fahrzeug anzunehmen. Der Kunde koordiniert daher die Rückgabe direkt mit dem Händler.

- 18.2 Die Rückgabe hat grundsätzlich beim Händler zu erfolgen, es sei denn es wurde ein abweichender Rückgabeort vereinbart. Ist die Rückgabe beim Händler z.B. aufgrund von Insolvenz oder Geschäftsaufgabe des Händlers nicht möglich, erfolgt die Rückgabe bei einem von Mobility Concept vorab mitgeteilten Partner von Mobility Concept (z.B. DEKRA oder TÜV Süd). Bei Rückgabe bei einem Partner im Raum München fallen keine zusätzlichen Transportpauschalen an. Alternativ kann der Kunde das Fahrzeug auch bei anderen Partnern zurückgeben, jedoch fallen dann für den Rücktransport des Fahrzeugs Transportpauschalen in Höhe von 350,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 416,50 Euro) für PKW sowie in Höhe von 450,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 535,50 Euro) für SUV und Van an.
- Der Zeitpunkt der Rückgabe ist mit dem Händler stets vorab abzustimmen. Die Rückgabe hat zu den üblichen Geschäftszeiten werktags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu erfolgen.
- 18.3 Gibt der Kunde Schlüssel, Unterlagen oder Zubehör (insbesondere Kennzeichen) nicht zurück, hat er Mobility Concept die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Sofern der Kunde die Zulassungsbescheinigung Teil I oder das Kennzeichen nicht zurückgibt, zahlt der Kunde für den damit verbundenen Mehraufwand einen Pauschalbetrag von 250,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 297,50 Euro) an Mobility Concept. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder nur ein geringerer Mehraufwand entstanden ist.
- 18.4 Gibt der Kunde das Fahrzeug an einem anderen als dem mit dem Händler abgestimmten Rückgabeort zurück, zahlt der Kunde für den damit verbundenen Mehraufwand.
- 18.5 Bei Fahrzeugrückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden, sowie verkehrs- und betriebssicher, sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Die Abgrenzung zwischen Beschädigung und Verschleißspuren erfolgt nach dem Mobility Concept Schadenkatalog, der auch auf der Webseite vmf-verband.de/qualitaetstandards/faire-fahrzeugbewertung/ abgerufen werden kann.
- 18.6 Entspricht das Fahrzeug bei Rückgabe nicht dem Zustand gemäß Ziffer 18.5, hat der Kunde an Mobility Concept Schadensersatz in Höhe des sich aus dem Gutachten gemäß Ziffer 17.3 ergebenden Minderwertes zu leisten. Das gleiche gilt für Mängel oder Schäden, die zwar auf normaler Abnutzung beruhen, die aber die Betriebserlaubnis oder Verkehrssicherheit im Sinne der Vorschriften der StVZO beeinträchtigen.
- Eine schadensbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit Mobility Concept hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat.
- Durch das Sachverständigengutachten auf Basis des Schadenkataloges gemäß Ziffer 18.5 wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
- 18.7 Die Parteien sind sich einig, dass grundsätzlich der Händler bei Rückgabe des Fahrzeuges für den Kunden die Abmeldung des Fahrzeugs innerhalb einer Frist von zehn Werktagen nach Rückgabe vornimmt, es sei denn es ist etwas anderes vereinbart. Erfolgt die Rückgabe alternativ an einem von Mobility Concept vorgegebenen Standort (z.B. DEKRA-Station), sind sich die Parteien einig, dass Mobility Concept die Abmeldung für den Kunden innerhalb einer Frist von zehn Werktagen nach Rückgabe vornimmt. Der Händler bzw. Mobility Concept sind berechtigt, dem Kunden alle im Zusammenhang mit der Abmeldung anfallenden Kosten zu berechnen.
- 18.8 Der Kunde hat das Fahrzeug gewaschen und innen gereinigt abzugeben. Kommt der Kunde mit dieser Verpflichtung in Verzug, ist Mobility Concept berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kunden in Auftrag zu geben und dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 18.9 Das Fahrzeug ist mit Reifen inkl. Reservereifen, die bezüglich Qualität (Reifenmarke), Größe, Format, Geschwindigkeits-, Tragindex und Art der Bereifung (Sommer-, Winter-, Allwetterreifen) dem Standard der Bereifung des Fahrzeuges bei Auslieferung entsprechen, zurückzugeben.
- Haben die Reifen des Fahrzeugs bei Rückgabe nicht mehr überall eine Profiltiefe nach dem Schadenkatalog gemäß Ziffer 18.5, hat der Kunde die Kosten für die Bestückung des Fahrzeugs mit Neureifen gleicher Art und Güte zu tragen.
- Ist das Fahrzeug bei Rückgabe mit Winterreifen bzw. Winterrädern bestückt, sind die Sommerreifen bzw. Sommerräder in vorbezeichnete Qualität im Fahrzeug mitzuliefern.
- Ist das Fahrzeug mit Winterreifen bzw. Winterrädern bestückt und befinden sich diese im Eigentum des Kunden, muss der Kunde auf seine Kosten vor Rückgabe für die Umrüstung auf Reifen bzw. Räder gemäß Satz 1 sorgen. Anderenfalls werden die montierten Winterreifen bzw. Winterräder Eigentum der Mobility Concept, ohne dass es einer Entschädigungszahlung seitens der Mobility Concept bedarf.
- 18.10 Hat der Kunde vom Händler/Hersteller für die Dauer des Vertrags vorgeschriebene Inspektionen nicht oder nicht vertragsgerecht durchführen lassen, hat er Mobility Concept pro Inspektion, Wartung oder Service, die nicht durchgeführt wurde, eine pauschale Wertminderung in Höhe von 250,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 297,50 Euro) zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens durch nicht erfolgte Wartungsleistungen oder nicht ordnungsgemäß erfolgte Wartungen bleibt Mobility Concept vorbehalten.
- 18.11 Wird das Fahrzeug unberechtigter Weise nicht gemäß Ziffer 18.1 termingerecht zum Vertragsende zurückgegeben, werden dem Kunden ab diesem Zeitpunkt für jeden Tag der Vorenthaltung eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 1/30 der monatlich vereinbarten Rate und zusätzlich die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Aufwendungen berechnet. Für die Bestimmung der Höhe der vereinbarten Monatsrate werden auch etwaige bei Abschluss des Vertrags geleistete Anzahlungen berücksichtigt. Ist somit wegen einer anfänglichen Anzahlung gemäß Ziffer 4.4 die monatlich zu leistende Rate gegenüber der als Basis für die Kalkulation dienenden monatliche Rate („Basisrate“) entsprechend verringert, wird die unverminderte Basisrate berechnet.
- Ist für die Bestimmung der Höhe der vereinbarten monatlichen Rate eine gewährte Prämie gemäß Ziffer 4.6 berücksichtigt, wird auch hier die unverminderte Basisrate ohne Berücksichtigung der Prämie berechnet.
- Für Gebrauchtwagen gilt dieselbe Berechnungsmethode bezüglich der Berechnung einer Nutzungsentschädigung für die Zeit der Vorenthaltung, es sei denn der Zeitwert des Fahrzeugs ist alters- oder gebrauchtsbedingt so weit abgesunken, dass eine Nutzungsentschädigung in Höhe der vereinbarten Rate zu dem verbliebenen Verkehrs- oder Gebrauchswert des Fahrzeugs völlig außer Verhältnis steht; in diesem Fall wird dem Kunden für jeden Tag der Vorenthaltung eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 1/30 des ortsüblichen monatlichen Betrags für die Nutzungsüberlassung von Gebrauchtwagen berechnet.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Für jeden Tag der schuldhaften Vorenthaltung kann Mobility Concept eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 1/30 von 1% der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverbindlichen Preisempfehlung (UPE/Listenpreis) des Herstellers verlangen, wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Bei Gebrauchtwagen gilt: Für jeden Tag der schuldhaften Vorenthaltung kann Mobility Concept eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 1/30 von 1% des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ausgezeichneten Verkaufspreis verlangen, wobei es dem Kunden unbenommen bleibt, nachzuweisen, dass Mobility Concept kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

18.12 Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Kunden aus dem Vertrag fort. Die Weiterbenutzung des Fahrzeugs durch den Kunden nach Ablauf des Vertrags führt nicht zu einer Fortsetzung des Vertragsverhältnisses.

18.13 Bei Beendigung des Vertrages, unabhängig von dem Grund der Beendigung (Ablauf der Leasingzeit, außerordentliche Kündigung), tritt der Kunde hiermit die ihm zum Ausgleich der Haftungsausschlüsse abgetretenen Ansprüche und Rechte gegen den Händler und sonstige an der Lieferung beteiligte Dritte (Ziffer 10.1) wieder an die Mobility Concept ab, die diese Abtretung annimmt.

18.14 Der Kunde ist verpflichtet, vor Rückgabe des Fahrzeuges sämtliche persönlichen Daten (u.a. Navigationsdaten, Kontakte, Anrufprotokoll etc.) zu löschen. Ebenso sind alle Onlinedienste/-verbindungen (z. B. über Fahrzeug-App usw.) zum Fahrzeug vom Kunden vor Rückgabe zu trennen. Kommt der Kunde mit diesen Verpflichtungen in Verzug, ist Mobility Concept berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kunden in Auftrag zu geben und dem Kunden in Rechnung zu stellen. Nutzt der Kunde nach Rückgabe des Fahrzeuges bestehende Onlinedienste/-verbindungen (Apps, Bluetooth etc.), haftet der Kunde für jeden daraus resultierenden Schaden.

19. [Ziffer 19 entfällt in dieser Version der AGB]

20. [Ziffer 20 entfällt in dieser Version der AGB]

21. [Ziffer 21 entfällt in dieser Version der AGB]

22. [Ziffer 22 entfällt in dieser Version der AGB]

23. [Ziffer 23 entfällt in dieser Version der AGB]

24. [Ziffer 24 entfällt in dieser Version der AGB]

25. [Ziffer 25 entfällt in dieser Version der AGB]

26. [Ziffer 26 entfällt in dieser Version der AGB]

27. [Ziffer 27 entfällt in dieser Version der AGB]

28. [Ziffer 28 entfällt in dieser Version der AGB]

29. [Ziffer 29 entfällt in dieser Version der AGB]

30. [Ziffer 30 entfällt in dieser Version der AGB]

31. [Ziffer 31 entfällt in dieser Version der AGB]

32. [Ziffer 32 entfällt in dieser Version der AGB]

33. Haftung

33.1 Mobility Concept haftet unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschließlich unerlaubter Handlungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

33.2 Bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, die eine ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Beachtung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet Mobility Concept für jede Fahrlässigkeit, jedoch im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe des typischen, vorhersehbaren Schadens.

33.3 Die Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse in Ziffern 33.1 und 33.2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

33.4 Soweit die Haftung von Mobility Concept ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Mobility Concept, wie z.B. den Händler.

33.5 Pflichten von Mobility Concept aufgrund eigener Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien werden durch die Absätze 1 bis 4 dieser Ziffer 33 nicht eingeschränkt.

34. Auskünfte

34.1 [Ziffer 34.1 entfällt in dieser Version der AGB]

34.2 Der Kunde hat Mobility Concept die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Sorgfalts- und Informationspflichten (z.B. Identifizierungspflichten nach dem Geldwäschegesetz) notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich während der Leasingzeit ergebende Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. **[Für Unternehmer]** Dies gilt beispielsweise bei Änderungen der Rechtsform oder Änderung bei einem Vertretungsorgan.

34.3 **[Für Unternehmer]** Der Kunde ist verpflichtet, Mobility Concept und einem im Einzelfall namentlich genannten Refinanzierungsinstitut jederzeit auf Verlangen unter anderem durch Vorlage von Jahresabschlüssen bis spätestens neun Monate nach Bilanzstichtag Einblick in seine aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben. Abhängig von der Höhe des Geschäftsvolumens gilt dies auch für die Vorlage von (Teil-)Konzernabschlüssen.

Nichtbilanzierungspflichtige gewerbliche Kunden haben aussagekräftige aktuelle Unterlagen, unter anderem eine Aufstellung über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten samt geeigneter Nachweise, z. B. Betriebswirtschaftliche Abrechnung (BWA) inkl. Summen- und Saldenliste; Vorjahreseinkommenssteuerbescheid, jeweils bis 1. September eines jeden Jahres der Geschäftsbeziehung, vorzulegen.

35. Allgemeine Bestimmungen

35.1 Für sämtliche zwischen Mobility Concept und dem Kunden abgeschlossenen Verträge gelten ausschließlich der Vertrag einschließlich dieser AGB in ihrer zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den Kunden geltenden Fassung. Abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, Mobility Concept stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

- 35.2 Sollten die Regelungen im Antrag zu den übrigen Bestimmungen des jeweiligen Vertrags zwischen Mobility Concept und dem Kunden, einschließlich dieser AGB, im Widerspruch stehen, gehen die im Antrag enthaltenen Regelungen vor.
- 35.3 Mobility Concept ist berechtigt, den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Ansprüche und Rechte aus dem Vertrag können vom Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Mobility Concept abgetreten werden.
- 35.4 Reparaturarbeiten sowie Lieferungen von Waren und Dienstleistungen werden, soweit vorliegend nichts Abweichendes vereinbart ist (wie z.B. die etwaige Abrechnung von Unfallschäden auf Gutachtenbasis), dem Kunden zu den Beträgen in Rechnung gestellt, die in der Reparaturrechnung bzw. Rechnung des jeweiligen Lieferanten ausgewiesen sind.
- 35.5 Gegen die Ansprüche von Mobility Concept kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist, ein rechtskräftiger Titel vorliegt oder die Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 35.6 Nebenabreden bestehen nicht. Für jede nachträglich vom Kunden gewünschte Änderung oder Ergänzung des Vertrags stellt Mobility Concept dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 190,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (damit derzeit brutto: 226,10 Euro) in Rechnung. Die Ausübung vertraglicher Rechte gilt nicht als Vertragsänderung im Sinne des Satz 2.
- 35.7 Sowohl Ersatzansprüche von Mobility Concept wegen Veränderungen oder Verschlechterung des Fahrzeuges als auch Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Aufwendungen verjähren innerhalb der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem Mobility Concept das Fahrzeug zurückerhält.
- 35.8 **[Für Verbraucher]** Der Kunde hat alle für die Geschäftsverbindung wesentlichen Tatsachen, insbesondere jeden Wechsel des Wohnsitzes sowie Veränderungen des gewöhnlichen Aufenthaltsortes, oder eine Änderung seines Namens oder der Bankverbindung unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Kunde diese Pflichten, hat er Mobility Concept ggf. aufgewandte angemessene Ermittlungskosten zu erstatten.
- [Für Unternehmer]** Der Kunde hat alle für die Geschäftsverbindung wesentlichen Tatsachen, insbesondere jeden Wechsel des Sitzes sowie eine Änderung seines Namens oder seiner Rechtsform oder der Bankverbindung unverzüglich anzuzeigen. Das gilt auch, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Verletzt der Kunde diese Pflichten, hat er Mobility Concept ggf. aufgewandte angemessene Ermittlungskosten zu erstatten.
- 35.9 Es gilt deutsches Recht. Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.
- 35.10 **[Für Unternehmer]** Erfüllungsort ist München. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das Landgericht München I.
- 35.11 **[Für Verbraucher]** Mobility Concept ist weder bereit noch verpflichtet, am Verfahren zur alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen gemäß dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.
- 35.12 [Ziffer 35.12 entfällt in dieser Version der AGB]
- 35.13 Mobility Concept verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden in erster Linie zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Die Daten werden im hierfür erforderlichen Umfang auch an Dienstleister, Kooperationspartner, Auskunftseien und Behörden weitergegeben. Es erfolgt auch ein Austausch von Daten mit der SCHUFA Holding AG sowie der Creditreform Boniversum GmbH.
- 35.14 Einzelheiten zur Datenverarbeitung durch Mobility Concept einschließlich des Datenaustausches mit der SCHUFA Holding AG und der Creditreform Boniversum GmbH sowie zum Widerspruchsrecht gegen werbliche Datenverwendung bzw. zum Widerspruchsrecht aus persönlichen Gründen enthalten die Datenschutzbestimmungen.
- 35.15 Soweit nicht abweichend geregelt, finden die Bestimmungen für das Fahrzeug auch auf etwaiges Zubehör Anwendung.